



Reglement Zulagen und Entschädigungen Concara Services AG

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemein	3
1.1	Zielsetzung	3
1.2	Geltungsbereich.....	3
2	Nacht- und Sonntagsdienst	4
2.1	Entschädigung bei regelmässigem Nachtdienst	4
2.2	Sonntags- und Feiertagsdienst	4
2.3	Kumulation von Zulagen	4
2.4	Anspruch auf Zulagen.....	4
3	Pikett-Dienst	5
3.1	Geltungsbereich.....	5
3.2	Pikett-Zeiten und -entschädigungen	5
3.3	Pikett-Einsatz.....	5
3.4	Zeitgutschrift	5
4	Inkrafttreten	6

1 Allgemein

1.1 Zielsetzung

Das Reglement Zulagen und Entschädigungen regelt die Entschädigung von Einsätzen ausserhalb der regulären Arbeitszeiten der Concara Services AG an seine Mitarbeitenden.

1.2 Geltungsbereich

Das Reglement Zulagen und Entschädigungen gilt für alle Mitarbeitenden der Concara Services AG, mit denen ein Arbeitsverhältnis oder Lehrverhältnis besteht.

1.3 Änderungen des Reglements

Das Reglement Zulagen und Entschädigungen kann durch den Verwaltungsrat revidiert werden. Änderungen werden den Mitarbeitenden schriftlich bekannt gegeben.

2 Nacht- und Sonntagsdienst

2.1 Entschädigung bei regelmässigem Nachtdienst

Zeitraum	Zuschlag pro Stunde
Montag- Samstag	
23.00 – 6.00 Uhr	10% Zeitzuschlag

Anrecht auf diesen Nachtzuschlag haben alle Mitarbeitenden in den Bereichen, welche im Rahmen von Pikett-Einsätzen während mindestens 25 Nächten pro Jahr Nachtarbeit leisten.

2.2 Sonntags- und Feiertagsdienst

Zeitraum	Zuschlag pro Stunde
Sonntag/Feiertag	
24h	50% Zeitzuschlag

Anrecht auf diesen Sonntags- und Feiertagszuschlag haben alle Mitarbeitenden, welche im Rahmen von Pikett-Einsätzen an Sonntagen oder Feiertagen arbeiten.

2.3 Kumulation von Zulagen

Nacht-, Sonntags- und Feiertagszulagen können nicht kumuliert werden.

2.4 Anspruch auf Zulagen

Anrecht auf Nacht-, Sonntags- und Feiertagszulagen haben alle Mitarbeitenden in den Bereichen, welche im Rahmen von Pikett-Einsätzen entsprechende Einsätze leisten.

3 Pikett-Dienst

3.1 Geltungsbereich

Diese Pikett-Regelungen gelten für alle Mitarbeitenden, welche für Pikett-Dienste eingeteilt sind.

Darüber hinaus können die Verantwortlichen der einzelnen Bereiche in einer separaten Ausführungsbestimmung die Detailorganisation des Pikett-Dienstes regeln. Die Ausführungsbestimmungen dürfen die vorliegenden generellen Pikett-Regelungen nur ergänzen aber nicht von diesen abweichen.

3.2 Pikett-Zeiten und -entschädigungen

Die Sicherstellung des Pikett-Dienstes erfolgt an 365 Tagen in folgenden Zeiteinheiten:

Abteilung	Dienst	Entschädigung
IT	Erreichbarkeit Abend und Nacht: MO-FR 17.00 – 8.00 sowie SA, SO oder Feiertag während 24 Std.	CHF 80.00 pro Nacht CHF 80.00 pro 24h

Während den Ferien wird keine Pikett-Entschädigung ausgerichtet.

Die Auszahlung der Pikett-Entschädigung und allfälliger Zulagen erfolgt in der Regel monatlich im Folgemonat.

3.3 Pikett-Einsatz

Pikett-Dienst wird von den Verantwortlichen der Bereiche angeordnet. Mitarbeitende, welche Pikett-dienst leisten, müssen sich an die entsprechenden Regelungen wie Erreichbarkeit und Organisation halten. Anspruch auf Entschädigung haben nur Mitarbeitende, welche in einem solchen Dienst eingeteilt sind.

Während einem Pikettdienst ist auf den Konsum von leistungshemmenden Substanzen, wie beispielsweise Alkohol oder Medikamente, zu verzichten.

Pikett-Dienst darf im Zeitraum von 4 Wochen an höchstens 7 Tagen geleistet werden, wobei in diesem Zeitraum wenigstens 2 Wochen pikettfrei sein müssen. Ausnahmsweise können Mitarbeitende im Zeitraum von 4 Wochen an höchstens 14 Tagen Pikett-Dienst leisten, sofern aufgrund der betrieblichen Grösse nicht genügend Personalressourcen vorhanden sind. In diesem Fall darf die Anzahl der tatsächlichen Piketteinsätze im Durchschnitt eines Kalenderjahres nicht mehr als 5 Einsätze pro Monat ausmachen.

3.4 Zeitgutschrift

Die während des Pikett-Dienstes aufgewendete Zeit wird nur so weit als Arbeitszeit angerechnet, als die Mitarbeitenden tatsächlich zur Arbeit herangezogen werden.

Ist in Ausnahmefällen ein Einsatz vor Ort notwendig, gilt die Reisezeit zwischen Aufenthaltsort und Einsatzort als Arbeitszeit.



4 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wurde vom Verwaltungsrat der Concara Services AG am 13. Juni 2024 genehmigt und tritt per 1. Januar 2025 in Kraft.